DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.




# Badminton

## Spartenordnungen

Stand: 20.03.2026

Version 2.1

Die am 17. April beschlossene Sportordnung wird durch diese neue Spartenordnung ersetzt, die am 01. März 2025 in Kraft tritt.

Die neue Überarbeitung, die am 20. März 2026 beschlossen wurde, tritt hiermit in Kraft. Die Spartenordnung vom 01. März 2025 verliert damit ihre Gültigkeit.

Für jede Ordnung gilt: Bei fortlaufender Nummerierung entscheidet das gültige datumbezogene Regelwerk, das unter dem DGSV-Logo der Startseite angegeben wird. Die Gebührenordnung tritt jeweils am ersten Tag des ersten Jahresmonates in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis


1. Abkürzungsverzeichnis
2. Gender-Hinweis
3. Verwaltungsordnung (VwO)
4. Wettkampfordnung (WkO)
5. Spielordnung (SpO)
6. Rechts- und Strafordnung (RStO)
7. Gebührenordnung (GbO)
8. Jugendordnung (JO)


## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| DGSV | Deutscher Gehörlosen-Sportverband |
| EDSO | European Deaf Sport Organisation (*Europäische Gehörlosen Sportorganisation*) |
| ICSD | Comitè International des Sports des Sourds (*Internationales Komitee für Gehörlosensport*) |
| BWF | Badminton World Federation |
| DBV | Deutscher Badmintonverband |
| WB | Wettkampfbestimmung |
| GO | Geschäftsordnung |

## Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies ist kein Geschlechterdiskriminierung oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.

# Badminton

## 01. Verwaltungsordnung (VwO)

Stand: 20.03.2026

Version 2.1

# Inhalt


1 Name und Geschäftsjahr ..... **3**
2 Gliederung ..... **3**
3 Tagungen ..... **3**
4 Spartenleitung ..... **4**
5 Aufgaben der Spartenleitung ..... **5**
5.1 Spartenleiter ..... **5**
5.2 Technischer Leiter ..... **6**
5.3 Spartenkassierer ..... **6**
5.4 Passstellenverwalter ..... **6**
5.5 Organisationskoordinator ..... **6**
5.6 Jugendreferent ..... **6**
6 Sitzungen ..... **7**
7 Aufwandentschädigung für Spartenmitarbeiter ..... **7**
8 Gesprächs- und Arbeitskreise ..... **7**
9 Finanzen ..... **7**
10 Genehmigungen ..... **8**
11 Veröffentlichungen ..... **8**

# § 1 Name und Geschäftsjahr

1.1 Die Sparte Badminton ist die für den Gehörlosen-Badmintonsport zuständige Fachsparte im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. und wird gebildet von allen badmintonbetreibenden Gehörlosen-Sportverein und den vom DGSV anerkannten allgemeinen Sportvereinen mit Gehörlosen-Sportabteilungen bzw. deren Badmintonabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Die Sparte Badminton ist Bestandteil des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes, die sich an deren Satzung und Ordnung hält.

1.3 Die Spartenordnung soll Wettkampfbegegnungen im Bereich des DGSV regeln, kann nur durch einen Beschluss der Spartentagung dauerhaft geändert werden und bedarf der Anerkennung durch den DGSV.

1.4 Die Aufgaben der Sparte Badminton sind:

- den Gehörlosen-Badmintonsport zu pflegen und zu fördern,
- der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
- die Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen im Badmintonsport und im Rahmen des DGSV,
- Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Mitglieder,
- Wahrung der Interessen des DGSV innerhalb der Sparte Badminton gegenüber Behörden und Fachverbänden,
- Regelung der Beziehungen zu dem Deutschen Badmintonverband und angeschlossenen Landesfachverbänden,
- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Badminton und den Vereinen und deren Mitglieder,
- Unterstützung von Bestrebungen, die auf die Förderung des Gehörlosen-Badmintonsports gerichtet sind,
- Durchführung von Lehrgängen für Spitzen- und Nachwuchssportler.

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gliederung

Die Sparte Badminton des DGSV gliedert sich nach der SpO verwaltungsgemäß in Regionen und Bundesländer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf.

## § 3 Tagung

3.1 Die Tagung der Sparte Badminton ist das oberste Beschlussorgan.

3.2 Die Tagung der Sparte Badminton findet im 4 Jahresrhythmus statt, dazwischen im 2 Jahresrhythmus die Arbeitstagung (Rückblick, Kassenberichte, Wettkampfplanung, Anträge). Er wird vom Spartenleiter oder dessen Vertreter einberufen. Die Einberufung der Spartentagungen wird per Mail mit der Tagesordnung bis spätestens 2 Monate vor dem Termin erfolgen.

Tagungen können auch virtuell unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wie z.B. Videokonferenzsystemen durchgeführt werden.

3.3 Für die Tagung werden vom Spartenleiter oder dessen Vertreter Einladung mit Tagesordnung an die Landessportverbände und die Mitgliedsvereine verschickt.

3.4 Anträge sind spätestens 3 Wochen vor der Tagung mit Begründung beim Spartenleiter schriftlich einzureichen. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Badminton angegebene Termine. Anträge können während der Beratung geändert werden.
Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem bereits in die Tagesordnung der Tagung aufgenommenen Antrag auf Änderung der Ordnungen sind möglich.

3.5 Anträge der Vereine müssen über die Landessportverbände laufen.

3.6 Der Anmeldeschluss für die Delegierten ist 3 Wochen vor der Tagung. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Badminton angegebene Termin.
Nachmeldungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen. Die Entscheidung darüber fällt der Spartenleiter oder dessen Vertreter.

3.7 Jeder gemeldete Landessportverband und Badmintonverein hat eine Stimme und kann einen (1) Delegierten auf eigene Kosten entsenden nach vorheriger Anmeldung beim Spartenleiter.

3.8 Jedes Mitglied der Spartenleitung hat nur eine (1) Stimme, auch bei Ausübung von 2 oder mehrere Ämter in der Spartenleitung.

3.9 Die einberufene Spartentagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, alle Abstimmungen geschehen namentlich und offen.

3.10 Alle Beschlüsse der Spartentagungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle dem DGSV angeschlossenen Vereine, die am Badmintonbetrieb teilnehmen.

3.11 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über den abzustimmen ist, als abgelehnt.

3.12 Bei der Tagung werden die Mitglieder der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahre gewählt.

3.13 Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Tagung durch die Delegierten der angeschlossenen Gehörlosen-Landessportverbände und Vereine gem. § 1.1.

3.14 Spartenleiter und Spartenkassierer dürfen NICHT von der gleichen Person ausgeübt werden.

3.15 Aus dem Kreis der Delegierten werden bei jeder Spartentagung für 4 Jahre 2 Kassenrevisoren gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Die Prüfer dürfen keine Ämter der Spartenleitung übernehmen.

3.16 Bei Bedarf können weitere Mitarbeit (ohne Stimmrecht) vom Spartenleiter bestimmt werden.

3.17 Die Spartentagung wird nach der GO des DGSV durchgeführt.

## § 4 Spartenleitung

4.1 Die Spartenleitung besteht aus:
- Spartenleiter

- Technischer Leiter
- Spartenkassierer
- Passstellenverwalter
- Organisationskoordinator
- Jugendreferent

4.2.1 Die Spartenleitung hat alle Entscheidung über den Gehörlosen-Badmintonsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen den alle 2 Jahre stattfindenden Spartentagungen Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen vorzunehmen.

4.2.2 Sie kann im Bedarfsfall eine Neu- oder Umbesetzung innerhalb der Spartenleitung, bis zur nächsten Spartentagung mit Neuwahl, durchführen.

4.2.3 Alle gewählten und neu bestimmten Mitglieder der Spartenleitung müssen Mitglied in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DGSV sein.

4.2.3 Der Spartenleiter bzw. dessen Stellvertreter haben das Recht, an allen Tagungen der Regionen bzw. Landessportverbände teilzunehmen. Falls sie an diesen Tagungen nicht teilnehmen können, haben sie das Recht, einen Vertreter der Spartenleitung zu dieser Tagung zu entsenden.

## § 5 Aufgaben der Spartenleitung

5.1 **Spartenleiter**

- Leitung der Sparte
- Repräsentative Aufgaben
- Mitspracherecht gegenüber dem DGSV-Präsidium
- Kontaktpflege zu den DGSV-Fachsparten
- Zusammenarbeit mit den Landesfachwart und Vereinen
- Zusammenarbeit mit den Bundestrainern
- Vorbereitung/leitende Durchführung von DGSV-Meisterschaften
- Überwachung von Veranstaltungen
- Zugang zu allen Passwörtern (u.a. Homepage, Datenbank)
- Bearbeitung von Streitfällen in der Sparte
- Zuständigkeit in allen ressort-übergreifenden Fragen
- Anwendung der Strafordnung für die Sparte
- Allgemeiner Schriftverkehr
- Kontaktpflege zu hörenden Fachverbänden
- Überprüfung und Bearbeitung der Anmeldung und Genehmigungsanträge
- Aktualisierung der Spartenordnung und Abstimmung mit dem Regelwerk des DGSV
- Bearbeitung der Spartenordnung (Änderungen, Ergänzungen)

5.2 **Technischer Leiter**

- Stellvertretung des Spartenleiters
- Als Veranstalter und in enger Abstimmung mit dem ausrichtenden Verein Unterstützung bei Vorbereitung, Durchführung und technische Abwicklung von DGSV-

Meisterschaften
- Koordination und Zusammenarbeit mit dem DBV
- Einsicht der Spieler-ID bei DGSV-Meisterschaften
- Unterstützung bei oder Erstellung der Sportergebnisse
- Technische Beratung der Sportvereine
- Weitere Aufgaben werden von dem Spartenleiter zugeteilt.

5.3 **Spartenkassierer**
- Stellvertretung des Spartenleiters
- Kassen-, Buch- und Belegführung
- Laufende Überwachung der Finanzsituation
- Bearbeitung der Jahresabschlüsse
- Entwurf des Jahresplanung
- Anwendung der Finanz- & Gebührenordnung für die Sparte
- Weitere Aufgaben werden von dem Spartenleiter zugeteilt.

5.4 **Passstellenverwalter**
- Durchführung und Einhaltung der Spieler-ID-Prozess innerhalb der Sparte Badminton
- Kontrolle der Meldegelder anhand von Wettkampfmeldelisten
- Kontrolle und Einsicht der Spieler-ID bei DGSV-Meisterschaften
- Weitere Aufgaben werden von dem Spartenleiter zugeteilt.

5.5 **Organisationskoordinator**
- Stellvertretung des Technischer Leiters
- Terminkoordination von Gehörlosen-Badmintonwettkämpfen in Deutschland
- Beschaffungen
- Organisation und Entwicklung von zukunftsorientierten Konzepten
- Erstellung und Aktualisierung der Statistiken, Bestenlisten der Sparte
- Überprüfungen der Erfolge
- Weitere Aufgaben werden von dem Spartenleiter zugeteilt.

5.6 **Jugendreferent**
- Stellvertretung des Technischer Leiters bei allen jugendspezifischen Belangen
- Teilnahme an Landes- und DGSV-Sportjugend
- Organisation und Durchführung von Jugendwettkämpfen sowie von Jugendcamp
- Unterstützung von Vereinen, die mit Schulen kooperieren und von Schulen, die Badminton anbieten möchten
- Förderung des Schulsports
- Ansprechperson für interessierte Kinder und Jugendliche und deren Eltern
- Bearbeitung der Jugendordnung (Änderungen, Ergänzungen)
- Weitere Aufgaben werden von dem Spartenleiter zugeteilt.

## § 6 Sitzungen

6.1 Spartensitzungen werden vom Spartenleiter nach Bedarf einberufen und von ihm oder einem von ihm beauftragten Spartenmitarbeiter geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

6.2 Der Spartenleiter entscheidet über die Teilnahme und ggf. Einladung anderer Person.

6.3 Die Sitzungen können als Video-/Telefonkonferenz abgehalten werden. Eine protokollierte Video-/Telefonkonferenz ist einer ordentlichen Sitzung gleichzusetzen. Das Protokoll kann auch über den Mitschnitt der Video-/Telefonkonferenz erfolgen.

## § 7 Aufwandentschädigung für Spartenmitarbeiter

7.1 Aufwandentschädigung – pauschal – pro Jahr:
- Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst je nach Aufwand

7.2 Telefongebühren oder Mailkosten – pauschal – pro Jahr:
- Pro Spartenmitarbeiter bis zu 60,00 € (5,00 € mtl.) je nach Aufwand

7.3 Bei Ausübung von mehreren Ämtern wird die Pauschale nur bis 120,00 € (10,00 € mtl.) an den Spartenmitarbeiter ausgezahlt.
- Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst.

## § 8 Gesprächs- und Arbeitskreise

8.1 Gesprächs- und Arbeitskreise sind keine Verbandsorgane mit Entscheidungsbefugnissen, sondern sollen dazu dienen, durch gegenseitigen Austausch von Informationen, Meinungen und Anregungen die laufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und dem Verband zu fördern sowie durch die gemeinsame Erarbeitung von Vorschlägen für Personal- und Sachentscheidungen anstehende Verbandstage vorzubereiten.

8.2 Gesprächs- und Arbeitskreise werden in der Regel mindestens einmal jährlich von dem Spartenleiter eingeladen.

## § 9 Pflichten der Vereine

9.1 Alle badmintonbetreibenden Gehörlosen-Sportvereine sollten an den Tagungen teilnehmen und zum Fortbestehen der Sparte Badminton beitragen.

9.2 Bei Änderungen im Verein z.B. Wechsel der Abteilungsleitung ist unverzüglich den Spartenleiter zu informieren.

9.3 Bei der Ausrichtung von DGSV-Meisterschaften, wird eine gute Zusammenarbeit in Sachen Organisation, Durchführung und Finanzierung, mit der Spartenleitung vorausgesetzt.

9.4 Die Vereine unterstützen die Förderung ihrer Kader (Auswahlwettkämpfer).

9.5 Die Einhaltung der Spartenordnung der Sparte Badminton, regelt jeder Verein selbstständig mit seinen Mitgliedern.

9.6 Verfahrensregelungen werden nur zwischen Spartenleitung und dem jeweiligen Verein geklärt, nicht mit den einzelnen Mitgliedern.

## § 10 Finanzen

10.1 Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Badminton erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:

10.1.1 Spartenbeiträge
Jeder Sportverein gemäß § 1.1 hat einen jährlichen Spartenbeitrag zu entrichten. Ohne diesen Beitrag werden keine Startberechtigungen erteilt, eine Teilnahme an Spartentagung ist ausgeschlossen.

10.1.2 Veranstaltungen repräsentativer Spiele,

10.1.3 Meldegebühren,

10.1.4 Gebühren, Geldstrafen,

10.1.5 Zuschüsse,

10.1.6 Spenden und sonstige Einnahmen

10.2 Die Höhe der Spartenbeiträge und Verwaltungsgebühren wird durch die Spartentagung festgesetzt.

10.3 Der Zahlungsverkehr erfolgt zwischen Sparte und Vereinen per Überweisung. Mit Bargeld kann nur in Ausnahmefällen gezahlt werden.

10.4 Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr (auch bei Wiederaufnahme) und ein voller Spartenbeitrag zu zahlen.

10.5 Der Austritt aus der Sparte Badminton ist per 31.12. des Jahres möglich. Er muss 6 Wochen zuvor dem Spartenleiter schriftlich mitgeteilt werden. Bei Austritt per 31.12. des Jahres ist der Spartenbeitrag komplett zu zahlen.

## § 11 Genehmigungen

11.1 Alle Genehmigungsanträge für Vereinsturniere, Auslandsturniere und Auslandsspiele müssen nach Bestätigung durch den jeweiligen Landessportverband an den Technischer Leiter zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden. Die weiteren Regelungen sind in der WkO und SpO zu beachten.

11.2 Alle Anträge auf Genehmigung von Werbung müssen alle 2 Jahren an Spartenleiter zwecks Genehmigungserteilung gesandt werden. Die weiteren Regelungen sind die Werbe-Richtlinien des DGSV und in der SpO zu beachten.

11.3 Alle Anträge auf Sondergenehmigung müssen an Spartenleiter zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden. Die weiteren Regelungen sind in der WkO und SpO zu beachten.

11.4 Die Antragsstellung zu 11.1 - 11.3 sollte spätestens 3 Wochen vor dem Spieltermin mit Angaben des Zweckes erfolgen.

11.5 Antrag auf Genehmigung aller Art in der PDF-Datei wird bearbeitet, die anderen Dateien sowie Abfotografieren per Handy sind nicht gültig. In jeder PDF-Datei ist ein Antrag auf Genehmigung per separate Mail zu senden.

## § 12 Statistik

Die Sparte Badminton unterhält eine Statistikstelle, die von einem freien Mitarbeiter geführt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle die Sparte Badminton betreffenden Daten bearbeitet und festgehalten werden.

## § 13 Veröffentlichungen

Das offizielle Verbandsorgan der Sparte Badminton ist die Internetseite https://www.dg-sv.de/badminton/, auf der alle amtlichen Nachrichten in der entsprechenden Rubrik zu veröffentlichen sind. Zusätzlich erhalten die Mitgliedsorganisationen alle amtlichen Nachrichten per Mail.

Ende der Verwaltungsordnung

**DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.**

# Badminton

## 02. Wettkampfordnung (WkO)

**Regelt die Organisation des Spielbetriebs, die Infrastruktur sowie die Pflichten der Vereine und Veranstalter.**

Stand: 20.03.2026

Version 2.1

# Inhalt


1 Einleitung ..... **13**

2 Allgemeines ..... **13**

3 Wettkampfverkehr ..... **13**

4 Ausschreibungen ..... **14**

5 Pflichten der ausrichtenden Vereine ..... **14**

6 Pflichten der Vereine bei den Deutschen Meisterschaften ..... **14**

## § 14 Einleitung

14.1 Die Wettkampfordnung regelt den Badmintonsport im Bereich des DGSV sowie - soweit zutreffend - im internationalen Rahmen des ICSD.

14.2 Für die Verwirklichung und Überwachung ist der Spartenleiter zuständig. Dieser regelt den Wettkampfbetrieb zusammen mit dem Technischer Leiter.

14.3 Der Wettkampfausschuss wird für jede offizielle Veranstaltung separat eingesetzt. Er besteht aus:
- dem Technischer Leiter
- dem Turnierleiter des ausrichtenden Vereins
- einem neutralen Vertreter eines teilnehmenden Vereins (der nicht vom Vorfall betroffen ist).

## § 15 Allgemeines

15.1 Alle Badmintonwettkämpfe innerhalb der Sparte Badminton werden von den angeschlossenen Landesfachsparten sowie Vereinen gemäß der Wettkampfordnung des DBV durchgeführt.

15.2 Abweichende Regeln für Gehörlose sind nur dann zulässig, wenn sie im Rahmen dieser Spartenordnung, der Satzung des DGSV oder den Regelungen des ICSD zwingend vorgeschrieben sind.

15.3 Die Regelungen der BWF und der ICSD stehen über den Spartenordnungen sowie der Satzung des DGSV.

## § 16 Wettkampfverkehr

16.1 Die Organisation des Spielbetriebs gliedert sich in offizielle und nicht-offizielle Veranstaltung sowie internationale Maßnahmen:

16.1.1 Europa- und Weltmeisterschaften und Deaflympics

16.1.2 Länderwettkämpfe (Repräsentativwettkämpfe)

16.1.3 DGSV-Meisterschaften (SpO § 29)

16.1.4 Landes- und Regionalmeisterschaften

16.1.5 Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland (VwO § 11)

16.1.6 Vereinsinterne Wettkämpfe

16.2 Die Verantwortung der Organisation und Durchführung der internationalen Wettkämpfe und Länderspiele laut 16.1.1 - 16.1.2 liegt bei der Spartenleitung in Zusammenarbeit mit der DGSV-Geschäftsstelle und dem DGSV-Präsidium.

16.3 Repräsentativwettkämpfe können nur von der Sparte Badminton durchgeführt werden. Vereine und Landesverbände dürfen keine Auswahlwettkämpfe gegen Auslandsverbände austragen.

16.4 Für die Durchführung von DGSV-Meisterschaften laut § 16.1.3 ist die Sparte Badminton zuständig. Für deren Ausrichtung können sich die Vereine oder Landessportverbände bewerben. Der Ausrichtervertrag regelt die Verantwortlichen des Ausrichters und des Veranstalters.

16.5 Landesmeisterschaften sowie Regionalmeisterschaften nach § 16.1.4 werden in eigener Regie vom jeweiligen geografisch zuständigen Gehörlosen-Landessportverband und dessen Landesfachwart durchgeführt. Die Zuständigkeit für Regionalmeisterschaften richtet sich nach dem Sitz des ausrichtenden Vereins und der damit verbundenen Zugehörigkeit zum entsprechenden Landessportverband.

16.6 Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland laut § 16.1.5 müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn mit einem offiziellen Anmelde-/ Genehmigungsantrag bei dem zuständigen Landessportverband eingereicht werden. Bei Bewilligung leitet dieser den Antrag an den Spartenleiter weiter.

16.7 Verspätete Anmeldungen können, sofern keine sonstigen organisatorischen Hinderungen vorliegen, gegen Zahlung einer doppelten Gebühr genehmigt werden.

16.8 Alle Wettkämpfe gemäß § 16.1.1 - 16.1.5 werden mit dem Spartenleiter koordiniert. Wettkämpfe laut § 16.1.1 u. 16.1.2 genießen absoluten Terminschutz.

## § 17 Ausschreibungen

17.1 Für alle offiziellen Veranstaltungen der Sparte Badminton, einschließlich bundesoffener Turniere, ist die Ankündigung durch Ausschreibung auf der offiziellen Internetpräsenz erforderlich.

17.2 Die Ausschreibung muss folgende Pflichtangaben enthalten:

- Name des Veranstalters und Ausrichters;
- Ort, Datum, Zeitplan und Wiegezeit (von - bis);
- Art der Veranstaltung und Austragungsmodus;
- Ehrengaben;
- Meldegebühren;
- Adressat der Meldungen und Meldeschluss;
- Benennung der sportlichen Leitung

## § 18 Pflichten der Ausrichtenden

18.1 Ausrichtende Vereine/Verbände von offiziellen Meisterschaften und Länderkämpfen laut 16.1.2 - 16.1.4 sind verpflichtet, alles dafür zu tun, dass der Sparte durch die Ausrichtung der Veranstaltung keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen. Sie haben sich nachweislich um öffentliche Zuschüsse, Fördermittel oder Sponsoringzusagen zu bemühen.

18.2 Der ausrichtende Verein/Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkampfstätte den von der Spartenleitung mitgeteilten Anforderungen entsprechend hergerichtet ist. Bedarfsanforderungen müssen soweit erfüllt werden, andererseits ist eine dringende Absprache mit der Spartenleitung erforderlich. Die Bedarfsanforderungsliste muss mit dem Technischen Leiter abgestimmt werden und dem Spartenleiter bis 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bestätigt werden.

18.3 Der Wettkampfleitung sind ausreichend große Räume für Schreib-, EDV- und Organisationsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

18.4 Der Ausrichter hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Sanitätsdienst (Bereitschaftsdienst) bereitzustellen.

18.5 Jeder gemeldete Verein ist verpflichtet, für die Durchführung der Meisterschaft eine funktionstüchtige Anzeigetafel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ein Verstoß wird mit einem Strafgeld laut aktueller RStO geahndet.

**Verkehrsmittel**

18.6 Private Verkehrsmittel (z.B. PKW) dürfen benutzt werden und sind so frühzeitig wie möglich anzutreten, damit ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist. Begründet einen Teilnehmenden seine Verspätung oder sein Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht.

Ende der Wettkampfordnung

**DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.**

# Badminton

## 03. Spielordnung (SpO)

**Regelt die Voraussetzungen der Sportler, Spielberechtigungen sowie Abläufe auf dem Spielfeld.**

Stand: 20.03.2026

Version 2.1

# Inhalt


1 Teilnahmeberechtigung ..... **15**
2 Spieler-ID ..... **15**
3 Startberechtigung von Ausländern ..... **15**
4 Vereinswechsel und Wartezeit ..... **16**
5 Spielkleidung ..... **16**
6 Werbung ..... **16**
7 Spielbälle ..... **16**
8 Schiedsrichter ..... **17**
9 Hörhilfen ..... **17**
10 Doping ..... **17**
11 Spielordnung ..... **18**
12 Offizielle Veranstaltungen ..... **19**
13 Nicht offizielle Veranstaltungen ..... **19**
14 Wettbewerbe ..... **20**
19.1 Individualbewebe ..... **20**
19.2 Mannschaftswettbewerbe ..... **20**
20 Pokalwettbewerbe ..... **21**
21 Spielgemeinschaft ..... **21**
22 Altersklassen ..... **21**
23 Verletzung und Diqualifikation ..... **22**
23.5 Spielverlusterklärung ..... **22**
23.9 Verkehrsmittel ..... **22**
24 Proteste ..... **23**
25 Spielverkehr mit dem Ausland **23**

## § 19 Teilnahme- und Startberechtigung

19.1 Alle Wettkampfteilnehmer (außer bei Schülermeisterschaften) müssen im Besitz einer digitalen Spieler-ID sein, in welcher die Startberechtigung der Sparte Badminton eingetragen ist. Die ID muss jeweils vor Wettkampfbeginn in der Datenbank vom Vereinsverantwortlichen geprüft werden, ansonsten gilt Konsequenzen wie Strafe bzw. nachträgliche Disqualifikation oder eine Wertung "außer Konkurrenz". Die Entscheidung hierüber obliegt die Spartenleitung.

19.2 Die Wettkampfberechtigung erhalten nur Sportler, die eine Hörschädigung von mindestens 55 dB auf beiden Ohren aufweisen, welche durch Audiogramm nachgewiesen werden, muss. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist das Vorliegen eines von der DGSV-Geschäftsstelle ausgestellten DGSV-ID-Nummer in der Online-Vereinsdatenbank.
Für die Jugend- und Pokalmeisterschaft kann eine abweichende Regelung vorgesehen werden; maßgeblich ist hierbei jeweils die offizielle Ausschreibung.

19.3 Um den Spiel- und Meisterschaftsbetrieb aufrechtzuerhalten, sind im Einzelfall auch anderem, regulär nicht startberechtigte Sportler (wie z.B. hörende Spieler aus einer Nähe des Ausrichtervereins, CODA u.a.) sind spielberechtigt. Diese Spieler werden in den Ergebnislisten und Wertungen zwingend "außer Konkurrenz" geführt.

19.4 Der digitale Spieler-ID muss vor der Teilnahme an allen Wettkämpfen vorliegen. Im Zweifelsfall ist ein amtlicher Lichtbildausweis nach Aufforderung der Technischer Leitung auszuhändigen. Ohne digitale Spieler-ID ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

19.5 Bei Kindern, Schüler und Jugendlichen bis 17 Jahren kann die Spartenleitung bei begründetem Verdacht auch ohne vorhandene Spieler-ID den Nachweis der Hörschädigung in Form eines Audiogramm verlangen. Dieser Nachweis ist innerhalb von 28 Tagen nach Aufforderung durch den offiziellen HNO-Arztbefund einzureichen, andernfalls erlischt die vorläufige Startberechtigung automatisch.

19.6 Anträge auf Neueintragung oder Vereinswechsel müssen vollständig ausgefüllt bei der Spartenleitung eingereicht werden, andernfalls erfolgt keine Bearbeitung und der Antrag wird retourniert. Nachnamen sollten zur besseren Lesbarkeit und Kennzeichnung großgeschrieben werden.

19.7 Nach der erfolgreichen Prüfung der IDs in der Datenbank erhält der zuständige Verein eine entsprechende Rechnung.

## § 20 Vergabe und Verwaltung der Spieler-ID

20.1 Für den Erwerb, die Ergänzung und Änderungen der Spieler-ID gelten vollumfänglich die Bestimmungen und Regelungen des DGSV.

20.2 Sämtliche anfallenden Gebühren sind vom antragstellenden Verein zu tragen.

20.3 Ansprechpartner innerhalb der Sparte ist der Passstellenverwalter.

## § 21 Startberechtigung von Ausländern

21.1 Ausländische Staatsbürger und Staatenlose sind bei offiziellen Veranstaltungen startberechtigt, wenn sie

- einen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Monate vor dem jeweiligen Meldeschluss für eine offizielle Veranstaltung nachweisen,
- aktives Mitglied in einem der Sparte Badminton angeschlossenen Verein sind,
- eine offizielle Freigabeerklärung des nationalen Gehörlosen-Sportverbandes ihres Heimat- bzw. Wahllandes vorlegen.

21.2 Ohne Vorlage einer Freigabeerklärung wird der Sportler mit einer Sperre von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Meldung in der Bundesrepublik Deutschland belegt.

## § 22 Vereinswechsel und Wartezeiten

22.1 Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der abgebende Verein die Freigabe erteilt und der aufnehmende Verein die Mitgliedschaft in der Spieler-ID bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.

22.2 Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen im Rückstand ist oder mit Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist. Der betroffene Verein hat hierbei die Pflicht, entsprechende Beweismittel vorzulegen. Bezüglich der Beitragsschulden sind die gesetzliche Verjährungsfrist nach § 195 BGB sowie die Regelungen zu rechtskräftig festgestellten Ansprüchen (Vollstreckungstitel) nach § 197 BGB zwingend zu beachten.

22.3 Die Wettkampfberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 3 Monaten gebunden, sie endet spätestens mit dem Ende des laufenden Wettkampfjahres. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Freigabeantrags per Mail bei der Passstelle. Der Freigabevermerk auf dem Freigabeantrag ist nicht entscheidend.

22.4 Erfolgt der Vereinswechsel im Zeitraum vom 15. November bis 15. Dezember, entfällt die reguläre Wartezeit. Der Wettkämpfer ist nach der Bearbeitungszeit von bis zu 10 Tagen für den neuen Verein spielberechtigt. Anträge, die vor dem 15. November und nach dem 15. Dezember eingereicht werden, unterliegen der normalen dreimonatigen Wartezeit.

22.5 Die Wartezeit entfällt in folgenden Ausnahmefällen:
- wenn ein Wettkämpfer noch während der Dauer einer laufenden Wartezeit zu seinem alten Verein zurückkehrt, ohne in dieser Zeit ein Spiel für den neuen Verein bestritten zu haben.
- wenn der Wettkämpfer nachweislich länger als ein Jahr nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilgenommen hat. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung des abgegebenen Vereins muss zusammen mit dem Freigabeantrag eingereicht werden. Sollte der bisherige Verein die schriftliche Bestätigung nicht vorlegen, kann die Passstelle nach Rücksprache mit dem Spartenleiter selbst die historischen Endergebnisse nachprüfen.
- wenn sich der bisherige Verein oder die jeweilige Badmintonabteilung vollständig aufgelöst hat.

## § 23 Spielkleidung, Ausrüstung und Werbung

23.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen ist in badmintonsportgerechter Spielkleidung zu spielen. Nicht gestattet sind Trainingsanzüge, reine Freizeit- oder Fun-Shirts, Radlerhosen sowie weite Bermudashorts.

23.2 In Mannschaftswettbewerben müssen die Spieler grundsätzlich einheitlich gekleidet sein. Eine einheitliche Spielkleidung ist auch dann gegeben, wenn bei gleicher Farbe kurze oder lange Hosen bzw. Röcke getragen werden.
Doppel- und gemischte Doppel-Paarungen im Individualwettbewerb unterliegen standardmäßig keiner Einheitlichkeitspflicht, sofern die Ausschreibung dies nicht explizit fordert.

**Ausrüstung**

23.3 Das Tragen eines Hijab (muslimisches Kopftuch) ist gestattet. Dieser muss aus einem Stück sein und darf nicht mit Nadeln, Klammern o.ä. gehalten werden.

**Werbung**

23.4 Für alle Werbemaßnahmen auf der Spielkleidung gelten die jeweils aktuellen Regelungen des DGSV.

23.5 Werbung auf der Spielkleidung ist uneingeschränkt zulässig, sofern sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder Inhalte mit sittenwidrigem, beleidigendem, politischem oder abstoßendem Charakter aufweist. Die Werbeaufdrucke dürfen zudem weder die Sicherheit der Spielenden gefährden noch die Sichtbarkeit des Balles oder der Linien beeinträchtigen.

23.6 Sämtliche Werbeaufdrucke auf der Spielkleidung sind genehmigungspflichtig. Der Antrag über den Spartenkassierer einzureichen und nach Ablauf von zwei Jahren über einen Verlängerungsantrag zu erneuern. Die anfallenden Gebühren für Neu- und Verlängerungsanträge richten sich nach der aktuellen GbO. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang auf dem Spartenkonto.

## § 24 Spielbälle und Ballpflichten

24.1 Es darf ausschließlich mit Naturfederbällen gespielt werden, die in ihrer Flugeigenschaft, Maß und Beschaffenheit den amtlichen Spielregeln des DBV entsprechen. Die Spartenleitung gibt so früh wie möglich, spätestens zur Veröffentlichung der Ausschreibung bekannt, welche Ballmarken zugelassen sind.

24.2 Die Sparte Badminton stellt die Naturfederbälle für den Spielbetrieb bei den Deutschen Meisterschaften zur Verfügung.

24.3 Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, eigene zugelassene Naturfederbälle für das Einspielen und Aufwärmen mitzubringen.

24.4 Alle Wettbewerbe können auch mit Kunststoffbällen durchgeführt werden, wenn das zuständige Technischer Leiter es zulässt. Er kann darüber eine generelle Anordnung erlassen.

## § 25 Schiedsrichter

25.1 Die Spiele sollen von geprüften Schiedsrichtern geleitet werden. Stehen keine oder nicht ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung, kann die Veranstaltungsleitung anwesende Spieler für den Schiedsrichterdienst heranziehen.

25.2 Hat sich ein Spieler gemäß der Spiel- (DBV) und der Schiedsrichterordnung (DBV) unsportlich, unfair, beleidigend oder diskriminierend verhalten und hierfür durch den Schiedsrichter eine gelbe bzw. rote Karte erhalten, wird ein Strafgeld gemäß der gültigen RStO durch den nach § 14.3 WkO eingesetzten Wettkampfausschusses erhoben.

25.3 Bei wiederholten Vergehen durch die Spieler, behält sich die Sparte weitere Schritte und Maßnahmen vor.

## § 26 Hörhilfen

26.1 Das Tragen von Hörhilfen (z.B. Hörgeräte oder Cochlea-Implantat) - unabhängig von Bauart, Modell, Form und Funktion - während des laufenden Spiels auf dem Feld ist strikt untersagt. Dies gilt ausnahmslos für alle Spielformen und Turnierarten im Bereich des DGSV und ICDS.

26.2 Spieler, die ein Hörgerät oder eine Hörhilfe auf dem Spielfeld tragen, sind von der Spartenleitung unverzüglich durch Disqualifikation vom laufenden Wettbewerb auszuschließen. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Spiel- und Strafordnung sanktioniert.

26.3 Die Feststellung des Verstoßes der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit, bedeutet: vom Anpfiff bis zum Schlusspfiff, erfolgen und dem Schiedsrichter im Beisein von Zeugen beider Vereine gemeldet werden.

26.4 Feststellungen des Verstoßes der Zuwiderhandlung, welche erst nach Spielende oder später erfolgen, werden nicht mehr anerkannt.

## § 27 Doping

Die in der Satzung des DGSV festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping sowie die Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Code) des DGSV sind von allen badmintonbetreibenden Gehörlosen-Sportvereinen und deren Mitgliedern sowie auch von den Landes-Gehörlosensportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti-Doping-Code des DGSV erfolgen Strafmaßnahmen des DGSV.
{oder}
Es gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des DGSV sowie der NADA/WADA.

## § 29 Offizielle Veranstaltungen

29.1 Die Sparte Badminton ist direkt oder über die zuständige Landesverbände Veranstalter für folgende innerhalb des Jahres durchzuführende Wettkämpfe:

29.1.1 Individualmeisterschaften (nach § 31.1)

29.1.2 Mannschaftsmeisterschaften (nach § 12.4)

29.2 Jedes Jahr können von der Sparte Badminton Pokalmeisterschaft ausgeschrieben werden. Die Teilnahme an den Pokalspielen ist freiwillig. Spieler und Mannschaften, die teilnehmen wollen, müssen sich fristgerecht beim Technischer Leiter anmelden.

29.3 Hat sich ein Spieler oder ein Verein verbindlich für die Pokalspiele angemeldet, besteht eine absolute Teilnahme- und Antrittspflicht für alle angesetzten Runden.

29.4 Die Termine werden im Rahmenterminplan veröffentlicht; die dazugehörigen Turniere werden zeitgerecht und öffentlich ausgeschrieben.

## § 30 Nicht offizielle Veranstaltungen

Alle anderen nicht unter SpO § 29 aufgeführten Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z.B.:

- Mini-Meisterschaften
- Schulwettbewerbe (etwa "Jugend trainiert für Olympia")
- Schaukämpfe und Einladungsbegegnungen
- Reine Werbe-, PR- und Breitensportveranstaltungen

## § 31 Wettbewerbe

31.1 Individualwettbewerbe

- Einzel
- Doppel
- Gemischtes Doppel (Mixed)

31.2 Bei den Individualspielen werden getrennte Meisterschaften nach den Altersklassen gemäß § 21 durchgeführt.

31.3 An den Doppel-Meisterschaften dürfen mindestens 1 Spieler deutscher Nationalität und maximal 1 Ausländer und Staatenlose laut SpO § 21.1 mit einer Spielberechtigung teilnehmen, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen.

31.4 Mannschaftswettbewerbe

- Vereinsmannschaften
- vereinsübergreifende Mannschaften
- Auswahlmannschaften

31.4.1 In allen Wettkämpfen können mehrere Mannschaften eines Vereines spielen.

31.4.2 Vereine können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs Spielgemeinschaften (SG) bilden nach § 33. Alle Spielgemeinschaften werden mit "führender Verein/aufgenommener Verein (SG)" gekennzeichnet.

31.4.3 In einer Mannschaft dürfen beliebig viele Ausländer- und/oder staatenlose Spieler mitwirken, der Einsatz dieser Spieler unterliegt keiner Beschränkung. Die Anforderungen des Artikel 6.1 müssen eingehalten.
Es dürfte in einer Mannschaft nur höchstens ein Spieler eingesetzt werden, der in der Bundesrepublik Deutschland 12 aufeinander folgende Monate (=erreichte Aufenthaltsdauer) noch nicht erreicht oder im heimatberechtigten EU-Mitglied ist, Freigabe des Nationalen Gehörlosen-Sportverbandes des Heimatlandes nicht vorliegt.

31.5 Die Regelungen zur Austragung werden vorläufig in den jeweiligen Ausschreibungen durch die Spartenleitung festgelegt.

31.6 Die Regelungen für Mannschaften im Jugend- und Seniorenbereich sind Ausschreibung beschrieben.

## § 32 Pokalwettbewerbe

32.1 Die Spartenleitung ist berechtigt, außerhalb des regulären Meisterschaftsspielbetriebs zusätzliche Pokalwettbewerbe als modellhaften Testlauf anzubieten.

32.2 Die Regelungen zur Austragung werden vorläufig flexibel in der jeweiligen Ausschreibung durch die Spartenleitung festgelegt.

32.3 Diese Übergangsregelung kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Beschluss der Spartentagung in eine dauerhafte, verbandseinheitliche Regelung überführt werden.

## § 33 Spielgemeinschaft

33.1 Zur Aufrechterhaltung und Absicherung des Spielbetriebs können Vereine Spielgemeinschaften bilden. Das Formular "Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft" ist einzuholen und vollständig ausgefüllt und bei der Spartenleitung zu stellen.

33.2 Bei Spielgemeinschaften haftet der erstgenannte/führender Verein für alle Verstöße. Ausgenommen von dieser Kollektivhaftung sind persönliche Strafen gegen einzelne Spieler, die des Platzes verwiesen wurden.

## § 34 Altersklassen

34.1 Die Spieler sind in folgende Altersklassen einzuteilen:

34.1.1 U12 bis zum vollendenten 12. Lebensjahr,

34.1.2 U18 bis zum vollendenten 18. Lebensjahr,

34.1.3 U24 bis zum vollendenten 24. Lebensjahr,

34.1.4 O19 nach dem vollendeten 17. Lebensjahr,

34.1.5 O32 nach dem vollendeten 32. Lebensjahr,

34.1.6 die weiteren Altersklasseneinteilungen erfolgen fortlaufend in 8-Jahresschritten.

34.2 Für die Einstufung in die Altersklasse gilt bundesweit der 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als fester Stichtag.

34.3 Für die effektive Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können bei Bedarf andere Kombinationen von Altersklassen und Jahrgängen gebildet und/oder benachbarte Altersklassen zu einer gemeinsamen Wertungsklasse zusammengefasst werden.

## § 35 Spielgenehmigung für Jugendliche

35.1 Jugendliche Sportler dürfen grundsätzlich nicht an regulären Herren- und Damenwettkämpfen teilnehmen. Bei Zuwiderhandlungen gilt der eingesetzte Jugendliche als nicht spielberechtigt. Der fehlbare Verein trägt alle spieltechnischen Konsequenzen und wird mit einer Strafe bestraft.

35.2 Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, besitzen automatisch eine uneingeschränkte Spielberechtigung für alle Erwachsenwettbewerbe (Herren/Damen) ihres Vereins. Voraussetzung für die Spielteilnahme, dass der Jugendliche während der gesamten Veranstaltung von einer volljährigen Person des Vereins (z.B. Betreuer, Trainer oder Abteilungsleiter) begleitet wird, welche die Aufsichtspflicht übernimmt. Kann der Verein keine volljährige Begleitung vorweisen, ist eine Spielteilnahme ausgeschlossen.

35.3 Jugendliche unter 17 Jahren können eine explizite Ausnahmegenehmigung für den Erwachsenbereich erhalten, sofern sie am Ende des laufenden Kalenderjahres das 15. Lebensjahr vollenden. Die Genehmigung ist formgerecht bei der Passverwaltung zu beantragen. Erforderlich sind:
- Ein vollständig ausgefülltes Formular "Antrag zur vorzeitigen Freigabe für Erwachsenwettbewerbe", rechtsverbindlich unterzeichnet von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- Die namentliche Benennung der volljährigen Begleitperson nach § 35.2 SpO für den Spieltag.

35.4 Die Spielberechtigung für Jugendwettbewerb bleibt daneben bestehen.

## § 36 Verletzung und Disqualifikation

36.1 Kann ein Spiel wegen Verletzung oder während des Mannschaftswettkampfes auftretender Gesundheitsproblemen nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21:0, 21:0 an den Gegner.

36.2 Scheidet ein Spieler im ersten Mannschaftswettkampf verletzt aus, so sind seine Spiele im zweiten Wettkampf mit 0:21 als verloren zu werten. Die restlichen Spiele werden normal ausgetragen.

36.3 Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Schuldige das Spiel mit 21:0, 21:0 verloren.

36.4 Bei einer Begegnung beträgt die Wartezeit 5 Minuten. Ist bis dahin die gegnerische Mannschaft nicht angetreten, fallen die Punkte der anwesenden Mannschaft zu.

**Verletzung, Disqualifikation und Nichtantreten (Mannschaft)**

36.1 Tritt ein Spieler oder ein Doppelpaar zu einem festgesetzten/ aufgerufenen Spiel nicht an, wird das Spiel mit 0:21, 0:21 als verloren gewertet.

36.2 Wird ein Spiel infolge von Verletzung oder akuten Gesundheitsproblemen während der Austragung abgebrochen, behält der verletzte Spieler seine bis dahin erzielten Punkte. Dem Gegner werden die zum Satz- und Matchgewinn restlichen Punkte bis 21 aufgefüllt.

36.3 Verletzt sich ein Spieler während eines Mannschaftskampfes, sind nur die unmittelbar betroffenen Spiele dieses aktuellen Mannschaftskampfes verloren. Für den nächsten Mannschaftskampf (z.B. am Nachmittag oder am nächsten Tag) darf die Mannschaft

einen gesunden Ersatzspieler einwechseln. Die Aufstellung wird für den neuen Mannschaftskampf normal angepasst.

36.4 Wird ein Spiel wegen unsportlichen Verhaltens abgebrochen, verliert der Schuldige das Spiel laut der Wertung in 36.1. Über den Ausschluss für das restliche Wochenende entscheidet die Turnierleitung nach Rücksprache mit den Betreuern. Der unschuldige Doppelpartner darf in den nächsten Mannschaftskämpfen mit einem Ersatzpartner weiterspielen.

36.5 Die Wartezeit für das Antreten einer Mannschaft oder eines einzelnen Spielers zu den aufgerufenen Spielen beträgt maximal 5 Minuten ab Aufruf. Nach Ablauf dieser Zeit verfallen die Punkte des Spiels kampflos an die anwesende Partei.

**Rückzug, Verletzung und Disqualifikation (Individual)**

36.6 Kann ein Spieler oder ein Doppelpaar ein Match verletzungsbedingt vor Beginn nicht antreten, wird das Spiel mit 0:21, 0:21 für den Gegner gewertet.

36.7 Führt eine Verletzung während des laufenden Spiels zur Aufgabe, wird das Spiel abgebrochen. Dem Gegner werden die zum Matchgewinn noch fehlenden Punkte gutgeschrieben.

36.8 Verletzungs-Sonderregelung für das Wochenende: Muss ein Spieler ein Einzel verletzungsbedingt aufgeben oder absagen, führt dies NICHT zum automatischen Ausschluss aus anderen Disziplinen. Ist der Spieler zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. am nächsten Tag beim Doppel oder Mixed) wieder spielfähig, darf er dort normal antreten. Dadurch wird der gesunde Doppelpartner geschützt.

36.9 Kann ein Spieler verletzungsbedingt auch im Doppel nicht antreten, darf der gesunde Partner - sofern es der Zeitplan und die Turnierleitung erlauben - vor dem ersten Spiel der Doppeldisziplin einen Ersatzpartner wählen, der noch nicht in dieser Disziplin gemeldet ist.

36.10 Wird ein Spieler wegen schwerer Unsportlichkeit vom Schiedsrichter disqualifiziert, ist er für diese spezifische Disziplin gesperrt. Im Doppel zieht dies auch das Ausscheiden des Partners für diese Disziplin nach sich. Die Turnierleitung entscheidet separat, ob der Spieler in einer anderen Disziplin (z.B. am Folgetag) starten darf.

36.11 Die Wartezeit für den Aufruf im Individualwettbewerb beträgt 5 Minuten. Danach gilt das Spiel als kampflos verloren.

**Spielverlusterklärung**

36.12 Ein Spiel wird vom zuständigen Wettkampfausschuss bzw. der Passverwaltung automatisch mit 0:21 und 0:21 in den Sätzen sowie mit 0:2 Punkten als verloren gewertet und dem Gegner mit 21:0, 21:0 und 2:0 Punkten als gewonnen zugesprochen, wenn ein Verein:

36.12.1 mit Spielern antritt, die keine gültige Spielberechtigung besitzen, gesperrt, disqualifiziert oder anderweitig ausgeschlossen sind (laut § 19.1 SpO).

36.12.2 das unberechtigte Tragen einer Hörhilfe (laut § 26.1 SpO) bei einem Spieler bewusst oder unbewusst zulässt.

36.12.3 ein laufendes Spiel absichtlich, auf Verlangen von Vereinsverantwortlichen oder durch schuldhaftes Verhalten der eigenen Mannschaft abbricht.

36.12.4 ohne anerkennenden Grund auf das Spiel verzichtet oder nicht antritt.

36.13 Neben der Spielverlusterklärung nach § 36.12 SpO wird gegen den fehlbaren Verein zwingend eine Geldstrafe nach dem aktuellen Strafenkatalog der Rechts- und Strafordnung laut § 45 und § 46 RStO verhängt.

## § 37 Proteste

37.1 Proteste können ausschließlich in nur schriftlicher Form direkt bei der zuständigen Wettkampfleitung eingelegt werden.

37.2 Die Frist für einen Protest beträgt maximal 15 Minuten nach der Verkündung des Spielergebnisses durch die Wettkampfleitung. Bei technischen Mängeln an den Geräten bzw. Hindernissen ist der Protest unverzüglich vor Spielbeginn oder direkt bei Entdeckung des Mangels zu erheben.

37.4 Videoaufzeichnungen sind als Beweismittel nicht zugelassen. Die Wettkampfleitung darf jedoch bei Bedarf zur Urteilsfindung auf offizielle Videoaufnahmen des Veranstalters zurückgreifen.

37.5 Die Wettkampfleitung trifft ihre Entscheidung in schriftlicher Form spätestens bis zum Beginn nachfolgender Spieldurchgänge.

37.6 Ein Einspruch oder Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung der Wettkampfleitung ist nicht möglich; die Entscheidung ist endgültig und rechtlich bindend.

## § 38 Internationaler Spielverkehr

38.1 Alle Spiele gegen ausländische Vereine innerhalb und außerhalb Deutschlands sind prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt.

38.2 Die Teilnahme von einzelnen Spielern an internationalen Wettkämpfen im Ausland ist genehmigungspflichtig. Ein Start ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis gestartet, die frühzeitig im Vorfeld bei der Sparte Badminton einzuholen ist.

Ende der Spielordnung

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.

# Badminton

## 04. Rechts- und Strafordnung (RStO)

Stand: 20.03.2026

Version 2.1

# Inhalt


Rechtsordnung ..... **25**

1 Allgemeines ..... **26**

2 Rechtsmittel ..... **26**

3 Schiedsgericht ..... **26**

4 Kosten ..... **26**

5 Verwendung Geldstrafen ..... **27**

Strafenordnung ..... **28**

6 Allgemeines ..... **28**

7 Strafen gegen Sportler ..... **28**

8 Strafen gegen Vereine ..... **29**

9 Diskriminierungsverbot ..... **26**

10 Sonstiges ..... **30**

## § 39 Allgemeines

39.1 Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Badminton werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.

39.2 Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Wettkampf- & Spielordnungen, Gebührenordnungen der Sparte Badminton entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.

39.3 Als Rechtsunterlagen dienen der Sparte Badminton die Ordnungen des DBV, dessen Spielregeln, die Satzung des DGSV, die Ordnungen der Sparte Badminton.

39.4 In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Badminton nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.

## § 40 Rechtsmittel

40.1 Ein Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels zugeordneten Mails erfolgen. Er wird bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Spartenleiter zuschicken.

40.2 Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.

## § 41 Schiedsgericht

41.1 Die Gerichtsbarkeit im DGSV wird in erster Instanz innerhalb der Sparten gemäß dieser WkO und/oder SpO ausgeübt. Im Fall von Dopingvergehen ist in erster Instanz die Anti-Doping-Kommission zuständig.

41.2 Die nächstfolgende Instanz bildet das Schiedsgericht und die letzte Instanz besteht aus dem Gnadenausschuss.

41.3 Die Entscheidungen der ersten Instanz werden durch das Schiedsgericht des DGSV nur dann überprüft, wenn das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Näheres regelt die Rechtsordnung des DGSV.

## § 42 Kosten

42.1 Die Kosten für die Verhandlung in der ersten Instanz hat der schuldige Verein zu tragen.

42.2 Im Falle gültiger Einigung oder auch beiderseitiger Teilschuld kann die Gebühr zur Hälfte auf beide Kontrahenten verteilt werden.

42.3 Die Kosten der zweiten Instanz wird in der Rechtsordnung des DGSV geregelt.

## § 43 Verwendung der Geldstrafen

Die verhängten Geldstrafen werden für gemeinnützige Zwecke der Sparte Badminton oder seiner Mitgliedsvereine verwendet (z.B. Förderung für Jugendbadminton, Schiedsrichterlehrgang, Vereinsprojekt).

Fortsetzung der Rechts- und Strafordnung

## § 44 Allgemeines

Die Strafordnung ist nach Satzung des DGSV stets angemessen zu befolgen und darf nicht höher als in der vorgeschriebenen Satzung des DGSV.

44.1 Als Strafen sind in der Sparte Badminton zuständig:

44.1.1 Verweise,

44.1.2 Geldstrafen,

44.1.3 Wettkampfsperren,

44.1.4 Spielersperren,

44.1.5 Vereinssperren,

44.1.6 Sperre auf Zeit oder Dauer,

44.1.7 Ausschluss aus der Sparte Badminton,

44.1.8 Aberkennung der Fähigkeiten, auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verein, in der Sparte Badminton und im DGSV zu bekleiden,

44.2 Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt sein, sonst kann eine Wettkampfsperre erfolgen. Es kann eine Fristverlängerung beantragt werden. Werden Geldstrafen bezahlt, gilt das Urteil als angenommen. Nach Bezahlung der Geldstrafe eingereichte Berufungen etc. werden abgewiesen.

44.3 Wettkampfsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.

44.4 Für verschiedene Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden, insbesondere neben Sperrstrafen auch Geldstrafen.

44.5 Die Strafe kann auf Antrag mit entsprechender Begründung erlassen oder ermäßigt werden.

44.6 Bewährungsfristen sind zulässig.

44.7 Die Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.

44.8 Die Mitglieder haften für die Geldstrafen ihres Vereins.

44.9 Sperre von Wettkampfsperre, Spielersperren und Sperre auf Zeit oder Dauer dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.

## § 45 Strafen gegen Sportler

45.1 Tätlichkeiten gegen Wettkampfleitung oder Schiedsrichter: ..... 60,00 €

45.2 Gelbe Karte für unfaires, unsportliches, beleidigendes oder diskriminierendes Verhalten: ..... 25,00 €

45.3 Rote Karte für unfaires, unsportliches, beleidigendes oder diskriminierendes Verhalten: ..... 40,00 €

45.4 Nicht eingehaltene Spielantrittszeit bei Verspätung von mehr als 5 Minuten: ..... 10,00 €

45.5 Zuspätkommen ab 5 Minuten: ..... 10,00 €

45.6 Verlassen des Spielfeldes ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiedsrichters: ..... 25,00 €

45.7 Unerlaubtes, vorzeitiges Verlassen der Meisterschaft: ..... 25,00 €

45.8 Verweigerung der persönlichen Ausweiskontrolle: ..... 30,00 €

45.9 Verweigerung des Einsatzes bei Auswahlwettkämpfen trotz Nominierung (bei Absage ohne triftige Begründung): ..... 60,00 €
u. 3 Monate Spielsperre

45.10 Teilnahme an Spielen mit Hörhilfe bzw. Hörhilfsmittel: 40,00 €
u. Spielverlust
45.11 Teilnahme an Spielen oder Turnieren im Ausland ohne Genehmigung: 50,00 €
45.12 In allen Wiederholungsfällen wird die Strafe und Sperre verdoppelt.

## § 46 Strafen gegen Vereine

46.1 Teilnahme an Spielen ohne gültige digitale Spieler-ID: 50,00 €
u. Spielsperre bei der nächsten Dt. Gehörlosen-Meisterschaft
46.2 Teilnahme an Spielen ohne Genehmigung für oder gegen Vereine, die nicht der Sparte Badminton angeschlossen sind: 30,00 €
u. 6 Monate Spielsperre
46.3 Unsportliches oder grobfahrlässiges Verhalten: 30,00 €
46.4 Unberechtigter Einsatz von Spielern während der laufenden Sperre: 60,00 €
u. Spielsperre bei den nächsten 2 Dt. Gehörlosen-Meisterschaften
46.5 Nicht ordnungsgemäße oder unvollständige Einsendung von verlangten Meldungen: 10,00 €
46.6 Fehlerhafte Angabe einer digitalen Spieler-ID oder eines Namens auf Dokumenten (auch versehentlich): 2,00 €
46.7 Verspätete Einsendung der Anmeldungsformulare: WkO § 16.7
46.8 Verhindern der Teilnahme eines nominierten Sportlers an Auswahlwettkämpfen: 40,00 €
46.9 Fehlende Mitnahme eigener Naturfederball (nach SpO): 20,00 €
46.10 Antreten in nicht-sportgerechte bzw. einheitliche Kleidung (nach SpO): 40,00 €
46.11 Fehlende Genehmigung für die Werbung auf Spielertrikot (nach SpO): 40,00 €
46.12 Keine vereinseigene Anzeigetafel zur Verfügung gestellt (nach WkO): 20,00 €
46.13 Unentschuldigtes Nichterscheinen bei der Spartentagung oder Arbeitstagung trotz vorheriger Anmeldung: 20,00 €
u. anfallende Kosten
46.14 Durchführung einer Badmintonveranstaltung oder eines Turniers ohne Genehmigung der Sparte: 95,00 €
46.15 Unberechtigte Teilnahme an Turnieren von Gehörlosen-Vereinen, die nicht dem DGSV angehören (Ortsvereine etc.): 20,00 €
46.16 Grundlose oder ungerechtfertigte Verweigerung der Freigabe einer digitalen Spieler-ID bei einem Vereinswechsel: 30,00 €
46.17 Nichtantreten zu angemeldeten Pflichtspielen oder Antreten trotz ausstehendem Geldeingang auf dem Spartenkonto: 60,00 €
46.18 Kurzfristige Absage nach erfolgter, fristgemäßigter Anmeldung: 60,00 €
Bei Absage weniger als 5 Tagen vor Spielbeginn: 40,00 €
Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Spielbeginn: 20,00 €
bei Krankheitsbedingter Absage erfolgt generell keine Rückerstattung der Gebühren
46.19 Absage der zugesagten Ausrichtung einer bereits fest eingeplanten Deutschen Meisterschaft: 300,00 €

46.20 Sportwidriges Betragen der Vereine und ihrer Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Vorfalles. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann Ausschluss aus der Sparte Badminton des DGSV erfolgen.

46.21 In allen Wiederholungsfällen wird die Strafe und Sperre verdoppelt.

## § 47 Diskriminierungsverbot

47.1 Unabhängig von den zuvor aufgeführten Tatbeständen ist jeder Verbandsangehörige gleich ob Spieler, Verbandsorgan, Vereinsmitarbeiter, Anhänger, Mannschaftsführer, Schiedsrichter zu bestrafen, wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Sperre von bis zu 6 Individual- bzw. 4 Mannschaftskämpfen und/oder Geldstrafe bestraft.

47.2 Die Strafe kann in einem minder schweren Fall bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden. In einem besonders schweren Fall kann die Person aus dem Verband ausgeschlossen werden.

## § 48 Sonstiges

48.1 In allen Wiederholungsfällen (sowohl bei Sportlern als auch bei Vereinen) wird das festgesetzte Strafmaß sowie eine eventuelle Sperre automatisch verdoppelt.

48.2 Alle aufgeführten Strafen gelten grundsätzlich pro Vergehen und Veranstaltung, sofern im jeweiligen Absatz nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

48.3 Die Höchststrafe beträgt 125,00 € je Veranstaltung, auch wenn die Veranstaltung 2 Tage dauert. Ausgenommen hiervon ist die Strafgebühr nach § 46.19.

Ende der Rechts- und Strafordnung

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.

# Badminton

## 05. Gebührenordnung (GbO)

Stand: 01.03.2026

Version 2.1

# Inhalt


1 Teilnahmegebühren ..... **33**

2 Meldegebühren bei Wettkampfspielen ..... **34**

2 Geldstrafen ..... **33**

3 Gebühren bei Wettkampfberechtigung ..... **33**

4 Gebühren für Genehmigungen ..... **33**

6 Rechtsmittelgebühren ..... **34**

7 Verwaltungsgebühren ..... **34**

# § 49Teilnahmegebühren

49.1 Jeder Sportverein mit Badminton-Abteilung hat für jedes Wettkampfjahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Ohne Zahlung des Beitrages kann keine Wettkampfteilnahme erteilt werden. Der Beitrag beträgt ab 01.01.2026
für 1 - 5 aktive Sportler 18,00 €
für 6 - 10 aktive Sportler 30,00 €
für über 11 aktive Sportler 44,00 €
pro Verein bzw. Abteilung. Maßgeblich ist die Bestandserhebung des laufenden Jahres. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung im Laufe des Wettkampfjahres eines Vereins bzw. einer Abteilung ist unabhängig von der Mitgliedszahl ist bis zum Jahresende zu zahlen. Der Gehörlosen-Landessportverband ist mitverantwortlich für die rechtzeitige Mitteilung der Abmeldung des Vereins bzw. der Abteilung.

49.2 Bei verspäteter Zahlung kann eine Verwaltungsgebühr von 10,00 €uro erhoben werden.

49.3 Aufnahmegebühr für Vereine: 8,00 €uro

49.4 Der Spartenbeitrag wird bei Abmeldung der Vereine nicht zurückerstattet.

## § 50 Meldegebühren bei Wettkampfspielen

50.1 Die Meldegebühr für die Teilnahme an den jeweiligen Wettkampfveranstaltungen wird von der Spartenleitung nach Kostenanfall festgelegt und in der Ausschreibung bekanntgegeben.

50.2 Die Meldegebühr ist mit der verbindlichen Anmeldung zu entrichten, spätestens jedoch bis zum angegebenen Meldeschluss.

50.3 Ist nach dem Anmeldeschluss innerhalb von 5 Tagen (Buchungseingang lt. Kontoauszug der Sparte Badminton) die Meldegebühr noch nicht bezahlt worden, ist die einfache Meldegebühr zuzüglich eines Zuschlags gemäß der festgelegten Ausschreibung als Nachmeldegebühr zu zahlen.

50.4 Nach Rückzug einer Meldung nach Meldeschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Meldegebühr.

## § 51 Geldstrafen

Geldstrafen sind, alle den Vereinen oder deren Mitgliedern, von Organen der Sparte Badminton ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgelder und Verwaltungsgebühren.
{ODER}
Geldstrafen können Vereinen oder deren Mitgliedern durch zuständige Organe der Sparte Badminton gemäß der Rechts- und Strafordnung (RStO) auferlegt werden.

51.1 Ausstellungs- und Bearbeitungsgebühr für Strafbescheide: ..... 2,00 €

## § 52 Gebühren bei Wettkampfberechtigung

Für die Erteilung oder Änderung einer Wettkampfberechtigung (Spieler-ID) werden die folgende Verwaltungsgebühren erhoben, die vom antragstellenden Verein zu tragen sind.

52.1 Eintragung der Wettkampfberechtigung und/oder Wiedererfassung der Wettkampfberechtigung: 4,00 €

52.2 Umschreibung der Wettkampfberechtigung: 4,00 €

52.3 Antrag auf Erteilung der Wettkampfberechtigung bei Vereinswechsel: 8,00 €

52.4 Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung: 8,00 €

52.5 Bearbeitung von sportrechtlichen Streitfällen: 8,00 €

52.6 Erteilung einer Sondergenehmigungsgebühr: 4,00 €

## § 53 Gebühren für Genehmigungen

Für die die Bearbeitung, Prüfung sowie die Erteilung oder Ablehnung von Genehmigungsanträgen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

53.1 Allgemeine Ausstellungs- und Bearbeitungsgebühr
Für jeden eingereichten Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid gilt, sofern nachfolgend keine andere Gebühr festgelegt ist, eine Pauschale von: 2,00 €

53.2 Turniergenehmigung (nationale Spiele) pro Veranstaltung und Tag: 8,00 €

53.3 Turniergenehmigung (internationale Spiele) pro Veranstaltung und Tag: 14,00 €

53.4 Turniergenehmigung für Veranstaltung nicht organisierter Mitgliedsverbände pro Veranstaltung und Tag: 20,00 €

53.5 Die Spieler-/Teilnehmerliste gemäß § 53.2 - 53.4 ist innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel dem Technischen Leiter zu melden. Die Ergebnisse sind nach der Veranstaltung bis spätestens zwei Wochen vorzulegen.
Verwaltungsgebühr bei je Nicht-Fristeinhaltung: 4,00 €

53.6 Teilnahmegenehmigungen von Spielen der EDSO-Mitgliedsverbände außerhalb des DGSV pro Wettbewerb je Tag: gebührenfrei

53.7 Teilnahmegenehmigungen von Spielen der nicht-organisierter Mitgliedsverbände pro Wettbewerb je Tag: 8,00 €

53.8 Bei einer verspäteten Anmeldung von Turnieren/Spielen gemäß § 53.2 - 53.7 nach Ablauf der Frist ist anstelle der regulären die doppelte Genehmigungsgebühr zu entrichten.

53.9 Antrag auf Sondergenehmigung: 8,00 €

53.10 Antrag auf Sondergenehmigung/ Genehmigungen bei überschrittener Antragsfrist: 20,00 €

53.11 Erstmalige Genehmigung von Trikotwerbung (Neuantrag für 2 Jahre; Bearbeitung nur nach vorheriger Gebührenentrichtung; Gebühr verfällt bei Rückweisung): 25,00 €

53.12 Verlängerung einer bestehenden Trikotwerbung (für weitere 2 Jahre; rechtzeitig vor Ablauf zu beantragen; Bearbeitung nur nach vorheriger Gebührenentrichtung): 4,00 €

53.13 Ablehnung des Antrags gemäß § 53.11 mit Begründung: 4,00 €

## § 54 Rechtsmittelgebühren

Gebühren für Proteste und Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Vorgaben der Rechts- und Strafordnung des DGSV (Standard-Pauschale bei sportrechtlichen Einsprüchen: 50,00 €)

| | | |
|---|---|---|
| 54.1 | Protestgebühr | 15,00 € |
| 54.2 | Einspruchsgebühr (gegen Strafgeldbescheide usw.) | 15,00 € |
| 54.3 | Berufungsgebühr (gegen Urteile) | 25,00 € |
| 54.4 | Gnadengesuchgebühr | 25,00 € |

## § 55 Verwaltungsgebühren und Mahnwesen

Für Mahngebühren/ -kosten (Zahlungsaufforderung) gelten Verwaltungsgebühren gemäß Gebührenordnung:

| | | |
|---|---|---|
| 55.1 | 1. Mahnung (4 Wochen nach Rechnungszustellung): | 4,00 € |
| 55.2 | 2. Mahnung (4 Wochen nach 1. Mahnung): | 10,00 € |
| 55.3 | 3. Mahnung (6 Wochen nach 2. Mahnung): | 15,00 € |

55.4 Bei nicht erfolgter Zahlung wird dem Verein untersagt, am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Spielsperre wird wieder aufgehoben, wenn alle anfallenden Kosten erstattet wurden.

55.5 Die Forderung bleibt bestehen, auch wenn der Verein nicht mehr Mitglied ist. Der Gläubiger kann nach vorheriger Absprache mit dem DGSV weiterhin Mahnungen versenden und ggf. rechtliche Schritte einleiten (z.B. Inkasso, gerichtliche Durchsetzung).

Ende der Gebührenordnung

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.




# Badminton

## 06. Jugendordnung (JO)

Stand: 20.03.2026

Version 2.1

# Inhalt


1 Organisation ..... **37**
2 Aufgaben ..... **37**
3 Vereinzugehörigkeit ..... **37**
4 Pflichten der Vereine ..... **37**
5 Durchführungsbestimmungen des Jugendspielbetriebes ..... **38**
6 Altersgrenzen der Jugend ..... **38**
7 Jugendspielberechtigung ..... **38**
8 Spielgemeinschaften ..... **38**
9 Spielberichtsbogen ..... **38**
10 Kleidungsordnung ..... **39**
11 Vereinswechsel ..... **39**
12 Rechtsprechung ..... **39**
13 Strafbestimmungen ..... **39**

## § 56 Organisation

56.1 Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die organisatorische Gestaltung und Durchführung des Jugend-Badminton-Spielbetriebes der Gehörlosen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der gehörlosen Jugend in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht. Sofern in der Jugendordnung keine andere Regelung steht, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Ordnungen der Sparte Badminton und so weit zuständig, die Jugendordnung des DBV.

56.2 Das Jugendorgan ist: die Sparte durch den Spartenleiter oder bei Bedarf eine vom Spartenleiter beauftragte Person als Spartenjugendleiter.

## § 57 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendorgans sind:

- Verantwortliche Durchführung des gesamten Spielbetriebes der gehörlosen Badmintonjugend
- Betreuung der gehörlosen Badmintonjugend in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht
- Überwachung der Einhaltung der Jugendordnung und ihrer Bestimmungen
- Erteilung von Genehmigungen zu Jugend-Auswahlspielen und Jugend-Turnieren
- Förderung und Pflege des Badmintonsports durch Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Behörden sowie allen anderen Unterrichtsstätten, in denen Hörbehinderte unterrichtet werden
- Bearbeitung von besonderen Härtefällen, Gnadengesuchen und anderen Angelegenheiten speziell für den Jugendbereich des Gehörlosenbadmintons
- Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Jugendcamps und Schulungen zwecks Bildung der Spartenjugendleiter und der gehörlosen Badmintonjugend

## § 58 Vereinszugehörigkeit

Grundlage für die Vereinszugehörigkeit eines gehörlosen Jugendlichen ist die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Aufnahmeerklärung. Mit der Aufnahme des Jugendlichen ist der Verein verpflichtet, für dessen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

## § 59 Pflichten der Vereine

Besitzt ein Verein eine Jugendabteilung, so kann diese zum Jugendspielbetrieb der Gehörlosen zugelassen werden, wenn der Verein folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Zurverfügungstellung eines Erwachsenen für Jugendabteilung zwecks Betreuung und Begleitung
- Überwachung des Übungsbetriebes durch Erwachsene
- Besondere Berücksichtigung der körperlichen Verfassung der Jugendlichen und Vermeidung von Überanstrengung
- Schutz vor Alkohol- und Nikotingenuss sowie Drogenmissbrauch
- Einhaltung der Jugendordnung und deren Durchführung

## § 60 Durchführungsbestimmungen des Jugendspielbetriebes

60.1 Die von Sparte Badminton für den Spielbetrieb erlassenen Bestimmungen (§ 2 WkO) gelten in vollem Umfang auch für den Jugendspielbetrieb der Gehörlosen, sofern die Jugendordnung keine andere Regelung trifft.

60.2 Zur Durchführung gelangen Jugend-Meisterschafts- und Freundschaftsspiele sowie Repräsentativspiele.

60.3 Jugend-Badminton-Turniere bedürfen der Genehmigung durch die Sparte Badminton.

60.4 Für die Jugendspiele und -turniere sind die von der Sparte Badminton erlassenen Durchführungsbestimmungen maßgebend.

60.5 Bei groben Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen kann der Spartenleiter dem Verein das Recht entziehen, weiterhin am Jugendspielbetrieb (nicht) teilzunehmen.

## § 61 Altersgrenzen der Jugend

61.1 Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Badmintonjugend, hat die Sparte Badminton ausnahmeweise die Altershöchstgrenze auf 24 Jahre festgelegt. Näheres regelt die SpO § 34. Stichtag ist der Geburtsjahrgang.

61.2 In der U18-Jugend sind Gemischte (Jungen und Mädchen) zulässig, Dabei müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter der Spieler zustimmen.

## § 62 Jugendspielberechtigung

Die Jugendspielberechtigung des Jugendlichen beginnt mit Erreichen des 13. Lebensjahres. Es können Ausnahmen getroffen werden.

## § 63 Spielgemeinschaften

63.1 Die Bezeichnung "Spielgemeinschaft" umfasst im Spielbetrieb der Jugend alle Zusammenschlüsse mehrerer Vereine zwecks gemeinsamer Teilnahme an Mannschaftswettbewerben der Jugend.

63.2 Eine Spielgemeinschaft ist zu jedem Mannschaftswettbewerb einzeln anzumelden. Eine Spielgemeinschaft gilt am Ende dieser Veranstaltung, für die sie angemeldet wurde, automatisch als aufgelöst.

## § 64 Spielberichtsbogen

64.1 Bei allen Jugendspielen muss ein Spielberichtsbogen ausgefüllt sein und an die Passstelle zugesandt werden.

64.2 Beide erwachsenen Jugendbetreuer bzw. Jugendleiter haben den Spielberichtsbogen zu unterschreiben.

64.3 Die Ausweiskontrolle obliegt dem Technischer Leiter. Er hat während und nach Spielende etwaige Vorfälle im Spielberichtsbogen zu vermerken.

## § 65 Kleidungsordnung

65.1 Bei der Siegerehrung (hier: Medaillenübergabe) müssen alle Sportler auf dem Siegerpodium eine anständige Vereinssportbekleidung (z.B. Trainingsanzug vom Verein/ Trikot) tragen. Das Tragen einer Hawaii-/ Jogginghose oder Ähnliches ist untersagt.

65.2 Werbung, die nach Auffassung des DGSV geschmacklos, ablenkend, anstößig, diffamierend oder unter Berücksichtigung der Art eines Wettkampfes unangemessen ist, ist verboten. Werbung wie Alkoholprodukte, Tabak (einschließend E-Zigaretten), Waffen sowie politische/religiöse Werbung oder Totenkopf oder ähnliches sind bei der Siegerehrung nicht erlaubt.

## § 66 Vereinswechsel

66.1 Ein Vereinswechsel als Jugendspieler zu einem anderen Verein ist mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen (bis 18 Jahren) statthaft.

66.2 Die Spielberechtigung für den neuen Verein als Jugendspieler wird von der Passstelle erteilt und muss im digitalen Spieler-ID eingetragen sein. Hier gelten die Bestimmungen gemäß § 22 SpO.

## § 67 Rechtsprechung

67.1 Die Rechtsprechung in Jugendangelegenheiten wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen der SpO und WkO bzw. JO vorgenommen.

67.2 Sind bei Verstößen im Jugendspielbetrieb die gehörlosen Jugendspieler beteiligt, welche gleichzeitig das Erwachsenspielrecht (17 bis 24), dann sind sie vom Sportgericht nach dem Erwachsen-Strafrecht zu verurteilen.

## § 68 Strafbestimmungen

68.1 Fehlen eines Betreuers bei allen Jugendspielen wird mit einer Geldstrafe von 25,00 € belegt.

68.2 Unsportliches Verhalten in der Sporthalle: vor, während oder nach dem Spiel wird mit einer Geldstrafe von 10,00 € belegt. Dieses muss vom Spartenjugendleiter auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.

68.3 Bei Spielabbruch, der durch Jugendspieler, Betreuer und Jugendleiter verursacht wird, ist der Verein mit einer Geldstrafe von 30,00 € zu belegen. In schweren Fällen wird gegen den Betreuer bzw. Jugendleiter eine Funktionssperre von bis zu 6 Monaten verhängt.

68.4 Verspätetes Einsenden des Spielberichtsbogens an die Passstelle ist gemäß der SpO strafbar.

Ende der Jugendordnung